



**Gemeindeversammlung
Samstag, 28. November 2020, 10 Uhr
Gemeindesaal, Gemeinschaftszentrum**

P.P.
8126 Zumikon

Post CH AG

Wir laden Sie ein zur Gemeindeversammlung mit folgenden Traktanden:

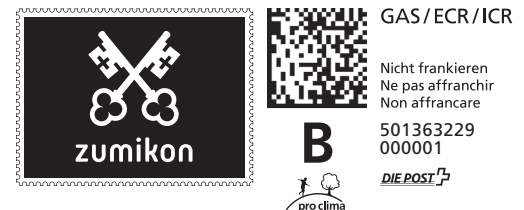
Ordentliche Geschäfte

- 1. Budget 2021. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.**
- 2. Liegenschaft Schwäntenmos 7 (Werkhof). Ermächtigung zur Abgabe des Grundstücks im Baurecht. Zustimmung.**
- 3. Liegenschaft Mettelacher 5 (Feuerwehrgebäude). Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks. Zustimmung.**
- 4. Inlandhilfe und Not-/Soforthilfe. Festlegen der Beiträge für drei Jahre. Genehmigung.**
- 5. Vorsorgewerk Zumikon. Senkung Umwandlungssatz. Erhöhung der Sparbeiträge als flankierende Massnahme. Zustimmung.**
- 6. Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Totalrevision. Genehmigung.**
- 7. Beantwortung von allfälligen Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz.**

Die Akten mit den behördlichen Anträgen und das Stimmregister liegen für die Stimmberechtigten ab Freitag, 13. November 2020, im Sekretariat des Gemeinderats zur Einsicht auf.

Zumikon, 29. September 2020

Gemeinderat Zumikon



Bestellcoupon

Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 28. November 2020.

Die vollständigen Unterlagen finden Sie auf der Website unter www.zumikon.ch → Politik → Gemeindeversammlung.

Ein Online-Zugriff via W-LAN ist auch im Gemeindesaal möglich.

Ich bevorzuge den Beleuchtenden Bericht in Papierform.
Bitte stellen Sie mir folgende Unterlagen zu:

- ☐ Beleuchtender Bericht zu sämtlichen Traktanden
- ☐ Beleuchtender Bericht zum Traktandum Nr. _____
- ☐ Detail-Budget 2021 (ca. 95 Seiten)

Gemeinde Zumikon
Gemeindeversammlung
Dorfplatz 1
8126 Zumikon

Zusätzliche Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden

1. Budget 2021. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.

Das Budget 2021 steht im Zeichen der Corona-Folgen. Im kantonalen Orientierungsschreiben zum Budget 2021 wird mit einem Einbruch der Steuererträge von -6,5% gerechnet. Da in Zumikon nur knapp 2% der Steuererträge direkt von juristischen Personen stammen, ist zum aktuellen Zeitpunkt lediglich mit einem Rückgang von -1,2% resp. -CHF 0,67 Mio. vs. Budget 2020 zu rechnen. Auf der Aufwandseite erhöhen sich im Vergleich zum Budget 2020 die Abschreibungen für den nicht aktivierbaren Rückbau der ARA Zumikon (+CHF 1,00 Mio.) sowie der Transferaufwand (+CHF 1,78 Mio.). Letztere Erhöhung ist hauptsächlich auf vier Faktoren zurückzuführen. Dies sind Mehrausgaben für Pflegefinanzierung, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe (+CHF 0,59 Mio.), Sekundarschule Zollikon (+CHF 0,38 Mio.), Finanzausgleich (+CHF 0,32 Mio.) sowie Zahlungen an den Zweckverband ARA KEZ (+CHF 0,17 Mio.) anstelle der bisherigen gemeindeeigenen Aufwendungen.

Bei einem Aufwand von CHF 73,16 Mio. und einem Ertrag von CHF 72,16 Mio. resultiert für 2021 ein Saldo von CHF -1'000'000.00 (Budget 2020: CHF 0.00). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass erneut ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt worden wäre, müsste Zumikon nicht aufgrund des guten Rechnungsabschluss 2019 mit einem Saldo von CHF 5,63 Mio., im Jahr 2021 einen Mehrbetrag von CHF 1,27 Mio. an den Finanzausgleich leisten.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich für 2021 auf insgesamt CHF 11,82 Mio. und liegen damit geringfügig, rund CHF 0,14 Mio., höher als für 2020 budgetiert. Die grössten Investitionen betreffen die zweite Tranche des Gesamtneubau Schwäntenmos, welcher in drei Budgetpositionen aufgeteilt ist: Feuerwehrgebäude (CHF 2,82 Mio.), Werkhof (CHF 2,27 Mio.) und Altstoffsammelstelle (CHF 0,4 Mio.). Nächstgrössere Positionen sind der Rückbau ARA Zumikon, (CHF 1,93 Mio.), Strassensanierungen (CHF 1,25 Mio.) und Erneuerung Wasserleitungen (CHF 1,07 Mio.).

Auf der Einnahmenseite wird ein Festhalten am bisherigen Steuerfuss von 85 % beantragt.

2. Liegenschaft Schwäntenmos 7 (Werkhof). Ermächtigung zur Abgabe des Grundstücks im Baurecht. Zustimmung.

Am 17. November 2019 bewilligte der Souverän den Ausführungskredit in Höhe von CHF 12'680'000.00 für den Bau eines neuen Feuerwehr- und Werkgebäudes mit integrierter Altstoffsammelstelle. Der Gemeinderat nahm damals im «Beleuchtenden Bericht» zu diesem Geschäft unter anderem in Aussicht, das Grundstück, Kat.-Nr. 3944, Schwäntenmos 7 (heutiges Werkhofgebäude), im Baurecht abzugeben.

Das bisherige Gebäude des Werkhofs der Gemeinde wird, nach dessen Umzug in das neue Gebäude im Schwäntenmos, für die gemeindeeigenen Betriebe nicht mehr benötigt und soll im Baurecht, möglichst an einen ortsansässigen Gewerbetreibenden abgegeben werden. Zur Berechnung des Baurechtszinses wird von einem Landwert von CHF 1'500.00 pro m² ausgegangen. Bei einer Mindestverzinsung von 2% des Landwerts wird die Gemeinde einen jährlichen Ertrag von CHF 44'580.00 vereinnahmen. Der Gemeinderat hat die Alternative «Verkauf» geprüft und sich unter Abwägung aller Vor- und Nachteile für die Baurechtsabgabe, bevorzugt an das ortsansässige Gewerbe, entschieden.

3. Liegenschaft Mettelacher 5 (Feuerwehrgebäude). Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks. Zustimmung.

Am 17. November 2019 bewilligte der Souverän den Ausführungskredit in Höhe von CHF 12'680'000.00 für den Bau eines neuen Feuerwehr- und Werkgebäudes mit integrierter Altstoffsammelstelle. Der Gemeinderat nahm damals im «Beleuchtenden Bericht» zu diesem Geschäft unter anderem in Aussicht, dieses Bauvorhaben mit dem Verkauf der Liegenschaft Mettelacher 5 (heutiges Feuerwehrgebäude) quer zu finanzieren.

Das bisherige Feuerwehrgebäude am Mettelacher 5 wird für die weiteren Gemeindeaufgaben nicht mehr benötigt und soll dem Meistbietenden zu einem Mindestverkaufspreis von CHF 8,70 Mio. verkauft werden. Der Gemeinderat hat die Alternative einer Baurechtsabgabe geprüft und sich unter Abwägung aller Vor- und Nachteile für den Verkauf entschieden.

4. Inlandhilfe und Not-/Soforthilfe. Festlegen der Beiträge für drei Jahre. Genehmigung.

Die Beiträge, welche die Gemeinde jedes Jahr für finanzielle Unterstützung von speziellen Projekten in finanziell schlechtgestellten Schweizer Gemeinden, für gemeinnützige Institutionen und Hilfs-Organisationen sowie für Not-/Soforthilfe einsetzt, sollen unverändert beibehalten werden. Damit steht weiterhin ein Betrag von total CHF 75'000.00 zur Verfügung. Dieser Betrag teilt sich auf in CHF 50'000.00 für Inlandhilfe und in CHF 25'000.00 für Not-/Soforthilfe. Mit diesen Beträgen ist eine grosszügige Unterstützung von bedürftigen Gemeinden und gemeinnützigen Institutionen möglich.

5. Vorsorgewerk Zumikon. Senkung Umwandlungssatz. Erhöhung der Sparbeiträge als flankierende Massnahme. Zustimmung.

Nach dem Wechsel weg von der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) ist das Personal der Gemeinde Zumikon seit 2013 für die berufliche Vorsorge bei der PFS Vorsorgestiftung II (PFS II) angeschlossen. Der Wechsel hat sich ausbezahlt und das Vorsorgewerk Zumikon steht auf gesunden Füßen.

Nichtsdestotrotz beschäftigen die schwierigen externen Rahmenbedingungen die verantwortliche Vorsorgekommission seit Jahren. Sowohl das tiefe Zinsniveau als auch die steigende Lebenserwartung haben die Kommission gezwungen, den Umwandlungssatz in den vergangenen Jahren deutlich zu senken. Weitere Senkungen erscheinen unausweichlich.

Währenddem die bisherigen Anpassungen ausschliesslich durch das Personal der Gemeinde getragen wurden, wird nun beantragt, die weitere Reduktion des Umwandlungssatzes durch flankierende Massnahmen zu begleiten. Zu diesem Zweck sollen die Sparbeiträge der aktiv-versicherten Mitarbeitenden um total 2 Prozentpunkte erhöht werden. Diese Erhöhung soll sowohl durch die Angestellten (40 % bzw. Erhöhung Sparbeitrag um 0,8 Prozentpunkte) als auch durch die Gemeinde (60 % bzw. Erhöhung Sparbeitrag um 1,2 Prozentpunkte) getragen werden. Von den gesamten Mehrkosten in der Höhe von knapp CHF 115'000.00 pro Jahr geht somit ein Anteil von ca. CHF 70'000.00 zu Lasten der Gemeinde.

6. Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Totalrevision. Genehmigung.

Die gegenwärtig gültige «Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof» stammt aus dem Jahr 1970 und ist damit 50 Jahre alt. Damit entspricht sie nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen. Aus diesem Grund wurde die Verordnung einer Totalrevision unterzogen.

Mit der heute vorliegenden neuen «Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen» (FBVO) wurde ein zeitgemässer Erlass geschaffen, der sowohl entschlackt wurde aber auch die heutige Gesetzgebung berücksichtigt. Inhaltlich wurden keine relevanten Änderungen vorgenommen. Eine Vorprüfung bei der kantonalen Gesundheitsdirektion hat ergeben, dass die neue FBVO allen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

7. Beantwortung von allfälligen Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz.

Stimmberechtigte können nach § 17 Gemeindegesetz (GG) eine Anfrage über eine Angelegenheit der Gemeinde von allgemeinem Interesse einreichen und deren Beantwortung an der Gemeindeversammlung verlangen. Die Anfrage ist dem Gemeinderat schriftlich, spätestens 10 Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung, einzureichen. Die Anfrage wird dann einerseits direkt zuhänden der fragstellenden Person beantwortet, anderseits wird die Anfrage sowie die Antwort darauf an der Gemeindeversammlung bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung beziehen. Die Versammlung kann in der Folge beschliessen, dass eine Diskussion zum Thema stattfindet.

Die vollständigen Unterlagen zu den Geschäften finden Sie auf der Website der Gemeinde.

Sie können die Beleuchtenden Berichte auch in Papierform bestellen (siehe «Bestellcoupon»).

Corona-Massnahmen

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2020 wird unter Berücksichtigung der dannzumal geltenden Schutzmassnahmen durchgeführt. Da die erforderlichen Abstände vermutlich nicht mehr überall eingehalten werden können, wird das Tragen von Hygiene-Schutzmasken voraussichtlich während der gesamten Dauer der Gemeindeversammlung Pflicht sein. Für das Contact-Tracing werden wir eine elektronische Datenerfassung einsetzen, mit der es via QR-Code allen Stimmberechtigten möglich ist, sich mit dem Smartphone direkt beim Eingang zu registrieren. Damit Wartezeiten vermieden werden können, bitten wir Sie um frühzeitiges Erscheinen.

Ob allfällige weitere Schutzmassnahmen gelten werden, kann noch nicht verlässlich vorhergesagt werden. Bitte beachten Sie diesbezüglich in den Tagen vor der Gemeindeversammlung unbedingt unsere Website sowie die Inserate in unserem Amtlichen Publikationsorgan, dem Zolliker Zumiker Bote.

Gemeinde Zumikon
Gemeinderat
Dorfplatz 1
8126 Zumikon
Telefon 044 918 78 40
gemeinde@zumikon.ch
www.zumikon.ch